



TOP 5 - öffentlich

Bauangelegenheiten

a) Leinäckerweg 8, Kirchen-Hausen

Der Bauherr plant den Abbruch der vorhandenen Garage und den Neubau einer Doppelgarage auf dem Grundstück Flst.Nr. 1780, Gemarkung Kirchen-Hausen, Leinäckerweg 8. Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans "Weiler", weshalb die Zulässigkeit nach § 30 BauGB zu beurteilen ist. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht bzw. die erforderlichen Befreiungen erteilt werden können.

Folgende Befreiungen sind beantragt:
Überschreitung der Traufhöhe
Abweichende Dachneigung
Abweichende Dachform

b) Mühlthalstraße 4, Leipferdingen

Der Bauherr stellt eine Bauvoranfrage zum Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garagen auf den Grundstücken Flst.Nrn. 2944-Teil und 2945/1-Teil, Gemarkung Leipferdingen, Mühlthalstraße 4. Das Bauvorhaben soll im unbeplanten Außenbereich errichtet werden, weshalb es nach § 35 BauGB zu beurteilen ist. Nach § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

c) Am Roten Kreuz, Flst.Nr. 621/3, Geisingen

Der Bauherr plant den Neubau einer Wohnanlage mit Biotop auf dem Grundstück Flst.Nr. 621/3, Gemarkung Geisingen, Am Roten Kreuz. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Kleine Breite".

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.05.2020 bereits über das Bauvorhaben beraten. Zwischenzeitlich hat der Bauherr beim Landratsamt Tuttlingen neue geänderte Pläne eingereicht.

Geisingen, 06. Februar 2020

Martin Numberger
Bürgermeister

Christian Butschle
Bauamtsleiter